

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Zeitsätze

über die Aufgaben, die sich aus dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz für die evangelische Kirche ergeben.

Der Fortschritt des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes besteht darin, daß es den Umfang der gesetzlich geregelten Aufgaben der Jugendwohlfahrt bedeutend erweitert und sie einer Stelle, dem Jugendamt, überträgt. Daher soll das Jugendamt nach dem Gesetz bei der praktischen Ausführung dieser Aufgaben die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres Charakters unterstützen und zur Mitarbeit heranziehen, damit das Jugendamt den Sinn des RJWG. wirklich zu erfüllen imstande ist. Die wichtigsten dieser Aufgaben sind:

I. Der Schutz der Pflegekinder.

1. Neue Bestimmungen des RJWG.:

- a) Als „Pflegekinder“ gelten alle fremden Kinder bis zu 14 Jahren, die regelmäßig, ganz oder einen Teil des Tages in Pflege sind. (Die Frage des Entgelts ist dabei nicht ausschlaggebend.)
- b) Die Erlaubnis zur Annahme bzw. Fortsetzung einer Pflege zu erteilen oder zu widerrufen, falls es das geistige und sittliche Wohl des Kindes erfordert, ist Aufgabe des Jugendamtes.
- c) ebenso die Aufsicht über die Pflegekinder und die bei ihren Müttern befindlichen unehelichen Kinder.

2. Daraus folgende Aufgaben der evangelischen Kirche:

- a) Sie muß darauf achten, daß evangelische Kinder nur in evangelische Pflegestellen gegeben werden.
- b) Sie muß sich bemühen, geeignete evangelische Pflegefamilien- und -anstalten dem Jugendamt nachweisen zu können. (Das müssen Familien sein, die wirklich dem Kinde eine Heimat geben wollen und die Aufgabe der Erziehung des Kindes auf sich nehmen, bereit auch Enttäuschungen und Schwierigkeiten zu überwinden.)
- c) Sie muß die gewonnenen Pflegepersonen auf dem Gebiete der sittlichen und religiösen Erziehung der Pflegekinder beraten, sie besuchen und zu gelegentlichen Besprechungen sammeln.

II. Die Mitwirkung im Vormundschaftswesen.

1. Neue Bestimmungen des RJWG.:

- a) Mit der Geburt eines jeden unehelichen Kindes wird das Jugendamt sein Vormund.
- b) Wenn es dem Interesse des Mündels förderlich scheint, soll das Jugendamt die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beim Vormundschaftsgericht beantragen.
- c) Das Jugendamt hat die Pflicht, die Vormünder, Pfleger und Beistände seines Bezirkes planmäßig zu beraten und in ihrer Amtsführung zu unterstützen. Es kann jedoch die Beratung von Vormündern auch Vereinigungen für Jugendwohlfahrt oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen.
- d) Auch private Anstalten oder Vereine, die das Landesjugendamt für geeignet erklärt, können auf ihren Antrag

hin zu Vormündern, Pflegern oder Beiständen bestellt werden.

- e) Die Übernahme von Vormundschaften durch Beamte und durch Frauen ist bedeutend erleichtert.

2. Daraus folgende Aufgaben der evangelischen Kirche:

- a) Die Werbung von evangelischen Männern und Frauen als Vormünder. (Der Vormund hat nicht die Aufgabe, dauernd verwickelte Rechtsangelegenheiten zu erledigen, sondern es kommt darauf an, daß er eine Persönlichkeit ist, der das Geschick des Mündels am Herzen liegt und die es fortgesetzt persönlich betreut und berät.)
- b) Die Zusammenfassung, Schulung und Beratung der Vormünder durch evangelische Organisationen für Vormundschaft, die in enger Fühlung mit den staatlichen Stellen arbeiten müssen.
- c) Die Übernahme von Vormundschaften durch evangelische Vereinigungen und Anstalten.

III. Die Mitwirkung auf dem Gebiete der Schulaufsicht.

1. Neue Bestimmungen des RJWG.:

- a) Das RJWG. hat die Grenzen der Anwendung der Schulaufsicht bedeutend erweitert: Sie ist anzuordnen, wenn sie zur Verhütung der geistigen, körperlichen oder sittlichen Verwahrlosung eines Minderjährigen geboten und ausreichend erscheint. (Erfahrungsgemäß sind die Fälle, in denen Schulaufsicht in Frage kommt, meist nicht solche, in denen etwa durch falsche Erziehung oder schlechte Umgebung usw. schon eine offensichtliche Verwahrlosung des Jugendlichen eingetreten ist, sondern solche, wo einem leicht beeinflussbaren jungen Menschen ein fester und zuverlässiger Freund fehlt, der in vollem Maße sein Vertrauen besitzt.)
- b) Antragsberechtigt sind Eltern, gesetzliche Vertreter und das Jugendamt; nicht Antragsberechtigten steht Anzeige ans Vormundschaftsgericht, Mitteilung ans Jugendamt oder der Weg über eine nahebestehende Organisation zu.
- c) Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören.
- d) Die Schulaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach seiner Anhörung Organisationen für Jugendhilfe oder Einzelpersonen übertragen, soweit sie zur Übernahme bereit sind. Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen.
- e) Der die Schulaufsicht ausübende Helfer soll die Erziehungsberechtigten in der Sorge für die Person des Kindes überwachen und unterstützen. Das Gesetz gibt ihm das Recht auf Auskunft und Zutritt zum Minderjährigen und auf Verfügung über den Verdienst des Minderjährigen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Die Stärke seiner Stellung liegt aber nicht in diesen Rechten, sondern in seiner Fähigkeit, sich ganz persönlich des Jugendlichen und aller ihn betreffenden Angelegenheiten anzunehmen und sich so das Vertrauen von Eltern und Jugendlichen zu erwerben.)

2. Daraus folgende Aufgaben der evangelischen Kirche:

- a) Wo Schulaufsicht für evangelische Kinder in Frage kommt: Mitteilung des Tatbestandes an das Jugendamt, möglichst durch Vermittlung einer evangelischen Organisation.

- b) Werbung von Helfern, die geeignet sind, sich das Vertrauen der Erziehungsberechtigten wie der Jugendlichen zu erwerben und ihre Schulung und fortlaufende Beratung durch evangelische Organisationen.
- c) Namhaftmachung von evangelischen Helfern und Helferinnen beim Jugendamt in genügender Anzahl.
- d) Beachtung von Fällen, wo das Bekenntnis evangelischer Kinder nicht berücksichtigt ist und eventuell Namhaftmachung solcher Fälle beim Jugendamt.

IV. Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung.

1. Neue Bestimmungen des RJWG.:

- a) Die Anwendungsmöglichkeit ist für das Reich einheitlich geregelt und bedeutend erweitert: Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung (ohne Rücksicht auf eine etwaige Schuld der Eltern).
- b) Eine Altersgrenze nach unten besteht nicht mehr; die Fürsorgeerziehung wird, falls sie nicht vorher aufgehoben wird, von jetzt ab erst durch den Eintritt der Volljährigkeit beendet.
- c) Antragsberechtigt ist reichsrechtlich das Jugendamt; durch Landesgesetz kann freien Organisationen für Jugendwohlfahrt das Antragsrecht gegeben werden.
- d) Die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird landesgesetzlich geregelt.
- e) Die Unterbringung von noch nicht Schulentlassenen soll nur in Familien gleichen Bekenntnisses oder soweit möglich in Anstalten gleichen Bekenntnisses erfolgen.

2. Daraus folgende Aufgaben der evangelischen Kirche:

- a) Aufklärung unter den Eltern über Möglichkeit, Wesen und Wirkung der Fürsorgeerziehung. (Sie ist nicht Strafe, sondern Erziehung und wirkt oft segensreich.)
- b) Auswahl von evangelischen Familien und Namhaftmachung von evangelischen Anstalten beim Jugendamt, die zur Unterbringung wirklich geeignet sind.
- c) Schaffung von evangelischen Organisationen, die imstande sind, sich das Antragsrecht, sowie das Recht der Aufsicht über die Fürsorgezöglinge zu erwerben, die ihnen geeignete Stellen vermitteln und sie selbst, ihre Eltern, die Helfer, die Lehrherren oder Dienstherren unterstützen und beraten können.

V. Die Jugendgerichtshilfe,

die durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 näher geregelt ist.

1. Neue Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes:

- a) Die Strafmündigkeit ist auf 14 Jahre heraufgesetzt.
- b) Der erziehlische Charakter der Gerichtsentscheidung wird stärker betont als früher; das Gericht kann in seiner Entscheidung nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse Erziehungsmaßregeln (darunter Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung) anordnen.
- c) Das Gericht hat in Fällen, wo es Strafaussetzung und Bewährungsfrist angeordnet hat, das Jugendamt zu den Ermittlungen über die Führung des Jugendlichen möglichst heranzuziehen.
- d) Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus Jugendrichtern und Jugendbeschöffen, die das Jugendamt vorschlagen soll.
- e) Das Jugendgericht soll die Organe der Jugendgerichtshilfe in allen Abschnitten des Verfahrens heranziehen.
- f) Zur Verhandlung sollen Zutritt haben: das Jugendamt, in Fällen wo der Jugendliche unter Schulaufsicht steht in der Regel auch die Aufsichtsperson, sowie Vertreter von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge befassen.
- g) Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen.
- h) Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen das Gesetz zuweist, im Benehmen mit den Vereinigungen für Jugendfürsorge auszuüben. Das Zusammenwirken kann landesgesetzlich näher geregelt werden.

2. Daraus folgende Aufgaben der evangelischen Kirche:

- a) Werbung von Helfern.
- b) Schaffung von evangelischen Stellen, die die Helfer zusammenfassen, beraten und unterstützen (z. B. durch Ausgabe von Ermittlungsfragebogen nach bestimmten Richtlinien).
- c) Aufgaben der Helfer sind: Ermittlungen vor der Verhandlung und die etwaige Übernahme des Amtes eines Beistandes während der Verhandlung.
- d) Betreuung des Jugendlichen und Beratung der Eltern nach der Verhandlung.
- e) Werbung von Jugendbeschöffen und Namhaftmachung beim Jugendamt.

Hamburg, den 20. Dezember 1924.

Gotthold Donndorf,
Jugendpastor.

Hamburg, den 1. Januar 1925.

In Zukunft sollen alle wichtigeren Nachrichten u. dgl. von allgemeiner Bedeutung in vorstehender Form ausgegeben werden. Am Schluß des Jahres wird ein alphabetisches Register geliefert. Wir bitten, die Blätter sorgfältig zu sammeln, jahrgangsweise zu heften und im Archiv der Kirche oder des Pastors aufzubewahren.

Der Kirchenrat.